



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
14-20/8062	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl

51 - Referat Kinder, Jugend und Familien - Herr Immand, Tel. 169 - 2514

Datum

06.11.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständigkeiten
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien	26.11.2019		4 1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung

Betreff

Zuschuss an das Mädchenzentrum e.V.; Projekt "Mädchenmobil"

Beschlussvorschlag

Dem Mädchenzentrum e.V. wird, vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020, im Jahre 2020 zur Förderung des Projektes „Mädchenmobil“ ein Zuschuss in Höhe von 7.900 € gewährt.

Wolterhoff - V4 ViA. -

Problembeschreibung / Begründung

Das Mädchenzentrum e.V. beantragt für das Jahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 7.900 €.

Im Haushaltsplan für 2020 sind Mittel in Höhe von 7.900 € für diesen Zweck veranschlagt.

Das SGB VIII sieht grundsätzlich eine Kostenbeteiligung des durchführenden Trägers bei Fördermaßnahmen vor. Gemäß § 17 des 3. Ausführungsgesetzes KJHG/KJFöG soll die Förderung 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten. Der zu erbringende Eigenanteil beläuft sich demnach auf 15 %.

Gemäß § 1 SGB VIII hat jeder junger Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechtes beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und diese in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Hierzu werden in § 2 SGB VIII der Jugendhilfe Leistungen und andere Aufgaben zugeschrieben. Leistungsverpflichtet ist grundsätzlich der öffentliche Träger. Allerdings sollen Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe ebenfalls erbracht werden. Nach § 4 Abs. 3 SGB VIII soll der öffentliche Jugendhilfeträger die freie Jugendhilfe fördern. Geregelt wird dies in § 74 SGB VIII.

Grundsätzlich kann ein freier Träger jedoch nicht davon ausgehen, dass er vor zukünftigem Wegfall eines Teils oder der gesamten Förderung geschützt ist, weil insbesondere in § 74 Abs. 3 SGB VIII die Förderung ausdrücklich von der Existenz verfügbarer Haushaltsmittel abgängig gemacht wird. Allerdings kann ein Träger nach abgesicherter Rechtsprechung zumindest von einer vorübergehenden Weitergewährung der Förderung dann ausgehen, wenn ein schützenswertes Vertrauen auf den Fortbestand einer ungekürzten Förderung wenigstens für einen begrenzten Zeitraum besteht.

§ 82 GO führt aus, dass Verpflichtungen nur dann eingegangen werden dürfen, wenn sie „zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind“. Zu den notwendigen Aufgaben zählt u.a. die Jugendarbeit. Insbesondere immer dann, wenn es sich nicht um eine zeitlich begrenzte Projektförderung handelt. Nach § 11 SGB VIII sind jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung erforderliche Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. In § 12 SGB VIII wird dem öffentlichen Träger die Verpflichtung erteilt, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und –gruppen nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

Schellhorn kommentiert den § 12 dahingehend, dass er eine zwingende Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen sieht. Er verweist insbesondere auf den § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, der aussagt, dass von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden ist.

Die Schwerpunkte der Jugendarbeit liegen in offener Jugendarbeit und in Gemeinwesen orientierten Angeboten. Zu ihnen zählen gemäß § 11 Abs. 3 SGB VIII.

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung und
- Jugendberatung.

Die Unabweisbarkeit der Ausgabe im Sinne des § 82 GO NW ist somit gegeben.

Finanzielle Belastungen: ja

1) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	7.900 €
a) Zuschüsse Dritter	€
gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.:	
b) Eigenfinanzierungsanteil	7.900 €
2) Investive Maßnahmen	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2020 folgende investive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe:	
Finanzstelle:	
Auszahlungsart:	
Jahr	€
Jahr	€
Konsumtive Maßnahmen	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2020 folgende konsumtive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe: Kinder- und Jugendarbeit	3602
Aufwandsart: Transferaufwendungen	
mit	2.347.246 €
3) Folgekosten	
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr	€
c) Betriebskosten je Jahr	€
d) Personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	€
4) Bilanzielle Auswirkungen	

